

REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Region Nürnberg (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken · Postfach 6 06 · 91511 Ansbach



Planungsverband
Region Nürnberg
Hauptmarkt 16

90403 Nürnberg

Ihr Zeichen	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)	E-Mail: christof.liebel@reg-mfr.bayern.de	
Ihre Nachricht vom	Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	Telefon / Fax	Erreichbarkeit
PVRN-344. 12.12.2025	24/RB7 832001 ERH Christof Liebel	0981 53-	Datum
		1514 / 981514 Zi. Nr. 441	21.01.2026

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung Nr. S 17 „Nördliche Ziegelei“; Gemeinde Spardorf, Landkreis Erlangen-Höchstadt

Bevölkerungsentwicklung: 1990: 2.028 Ew.; 1999: 1.923 Ew.; 2010: 1.950 Ew.; 2020: 2.248 Ew.
Zentralörtliche Einstufung: gemeinsames Grundzentrum

Das rund 3,2 Hektar große Plangebiet liegt auf dem Gelände der ehemaligen Ziegelei im Süden Spardorfs und ist Teil dieser Konversionsfläche. Die Gemeinde Spardorf beabsichtigt mit o. a. Bebauungsplan das nördliche Areal des ehemaligen Ziegeleigeländes einer neuen Nutzung zuzuführen und weist hierfür ein Reines Wohngebiet und ein Mischgebiet aus.

In dem geplanten Mischgebiet, räumlich aufgeteilt in MI1 (an der Buckenhofer Straße) und MI2 (am zentralen Quartiersplatz), sind vorrangig Büros, eine Kita im Erdgeschoss, gastronomische Nutzung, ergänzt durch kleinteiligen Einzelhandel (bis 100 m²) sowie Dienstleister (z. Bsp. Friseure) geplant. Hinsichtlich einer nachhaltigen und zukunftsorientierten Ortsentwicklung ist im Reinen Wohngebiet eine mehrgeschossige Bauweise vorgesehen.

Die neue Bebauung schließt eine bestehende Lücke im Ort und verknüpft das bestehende Nahversorgungszentrum im Süden mit den Wohnquartieren und dem Schulzentrum im Norden und Westen. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Spardorf wird der Änderungsbereich aufgrund seiner früheren Nutzung als gewerbliche Baufläche dargestellt und wird gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans sowie dem zugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan wird der zweite Umsetzungsschritt des städtebaulichen Rahmenplans „Ehemalige Ziegelei Spardorf“ vollzogen. Die Realisierung begann 2016 mit dem Bebauungsplan S14/B15 „Nahversorgung Alte Ziegelei“, der als erster Bauabschnitt in den Folgejahren baulich umgesetzt wurde.

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Frachtanschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Bewertung aus regionalplanerischer Sicht:

Durch die Reaktivierung dieser Konversionsfläche wird dem Ziel 3.2 (Innenentwicklung vor Außenentwicklung) des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) vollumfänglich Rechnung getragen. Zudem leistet die mehrgeschossige Bauweise und die Nutzungsmischung einen Beitrag zum Flächen sparen gemäß Grundsatz 3.1.1 (LEP).

In der vorliegenden Begründung (s. Kap. 1.3) wurde für die geplanten Wohnbauflächen ein Bedarfs nachweis geführt, dem aus regionalplanerischer Sicht, insbesondere aufgrund der Funktion Spadorts als Teil des gemeinsamen Grundzentrums Buckenhof-Spadorf-Uttenreuth, der Lage im Verdichtungsraum sowie der unmittelbaren Nähe zu Erlangen, gefolgt werden kann.

Die Fläche weist eine hohe Zentralität und gute ÖPNV- und IV-Anbindung auf. Dies wird einer abgestimmten Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung gemäß Grundsatz 3.1.2 (LEP) gerecht.

Ein Freiflächengestaltungsplan wurde den Unterlagen ebenfalls beigelegt, dies entspricht Grundsatz 7.1.4.1 des Regionalplans der Region Nürnberg (RP7).

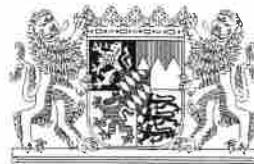
Aus regionalplanerischer Sicht wird abschließend empfohlen, keine Einwendungen gegen das Vorhaben zu erheben.

i.A.
Asam

REGIONSBEAUFRAGTER

für die Region Nürnberg (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken · Postfach 6 06 · 91511 Ansbach



Planungsverband
Region Nürnberg
Hauptmarkt 16

90403 Nürnberg

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

PVRN-343.
09.09.2025

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

24/RB7 832010
Christof Liebel

E-Mail: christof.liebel@reg-mfr.bayern.de

Telefon / Fax
0981 53-

1514 / 981514 Zi. Nr. 441

Erreichbarkeit

Datum

05.12.2025

Rahmenbetriebsplan zur Erweiterung des Quarzsand-Tagebaus „Wolkersdorf“, Stadt Schwabach der Firma SV Sandvertriebs- und Verwertungsgesellschaft mbH

Hier: Beteiligung im Rahmen des bergrechtlichen Verfahrens gem. § 54 Abs. 2 BBergG

Mit den vorliegenden Unterlagen beantragt die Firma SV Sandvertriebs- und Verwertungsgesellschaft mbH & Co. KG, Schwabach die Erweiterung ihrer bestehenden Abbauflächen nach Süden. Der bestehende Tagebau „Wolkersdorf“ liegt südlich des Ortsteils Wolkersdorf der Stadt Schwabach und umfasst laut Unterlagen eine Grundstücksfläche von ca. 20 ha. Unmittelbar westlich grenzt die Sandgrube „Maringer“ mit einer Fläche von ca. 8 ha an den bestehenden Tagebau an.

Der geplante Erweiterungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 15,9 ha, wovon ca. 9,5 ha für den Sandabbau in Anspruch genommen werden sollen. Die übrigen Grundstücksflächen des Plangebiets umfassen Grenzabstandsflächen, Restflächen der Abbaugrundstücke sowie Waldflächen im Osten, auf denen naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden sollen.

Das Plangebiet befindet sich direkt anschließend an den bestehenden Trockenabbau und umfasst gem. Projektbeschreibung (S. 9 ff.) die Flurnummern 388, 389, 390, 391 bis 402, 403/2 und 404 bis 407 der Gemarkung Penzendorf, sowie die Flurnummer 654/3 der Gemarkung Wolkersdorf, Stadt Schwabach. Auf den Grundstücken 404, 406 und 407 sowie auf Teilen der Flurnummern 395, 396, 400, 401 und 405 soll kein Abbau vorgesehen werden. Diese Flächen sollen u.a. als Ruhebereiche für die Ziele des Arten- und Biotopschutzes erhalten bleiben.

Die Erweiterungsflächen sind fast vollständig mit Wald bestanden und liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Im Gebiet Kappelberg und Ellbogental“ der Stadt Schwabach. Die östliche Hälfte der Flurnummer 404 wird laut Unterlagen im Norden für die Lagerung von Oberboden verwendet und ist im Süden als Gras-/Krautflur ausgebildet.

Der Abbau soll im Trockenabbau erfolgen und sich, bei einem prognostizierten Abbauvolumen von etwa 1,6 Mio. m³ Quarzsand, über einen Zeitraum von ca. 10 Jahren erstrecken.

Der Abbau und die jeweils vorangehende Rodung des Waldbestandes sollen abschnittsweise erfolgen, wobei die Wiederverfüllung parallel erfolgen soll, so dass jeweils eine 1,5 ha große offene Betriebsfläche eingehalten wird. Beim Abbau sollen gem. der Unterlagen die bereits jetzt im Tagebau vorhandenen Gerätschaften (u.a. Radlader, Hydraulikbagger, Aufbereitungsanlage) zum Einsatz kommen.

Im Zuge der Rekultivierungsplanung ist eine vollständige Wiederbewaldung als Eichen-Hainbuchenwald mit Beteiligung der Rotbuche sowie die Gestaltung von Waldinnenrändern vorgesehen.

...

Briefanschrift

Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude

Promenade 27

Weitere Gebäudeteile

F Flügelbau

Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude

Bischof-Meiser-Str. 2/4

Turnitzstraße 28

Montgelasplatz 1

Telefon

0981 53-0

Telexfax 0981 53-206 und 53-456

E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de

Internet

<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel

Bushaltestellen Schlossplatz oder Bahnhof der Stadt- und Regionallinien

Frachtanschrift

Promenade 27, 91522 Ansbach

Zur Verfüllung soll neben örtlich anfallenden Rückständen aus Abbau und Aufbereitung auch zugefahrener Bodenaushub mit Zuordnungswerten bis max. Z 0 (unbelastet, nicht verunreinigt) verwendet werden.

Bewertung aus regionalplanerischer Sicht:

Die Erweiterungsplanung befindet sich angrenzend an das rechtskräftige Vorranggebiet für Bodenschätze QS 1 gem. **5.2.1 (Z)** des **Regionalplans** der Region Nürnberg. Der geplante Erweiterungsbereich liegt hingegen in einer sog. „weißen“ Fläche d.h. nicht innerhalb eines rechtskräftigen Vorrang- bzw. Vorbehaltungsgebiets für Bodenschätze gem. Regionalplan.

Gemäß dem Ziel **5.2.2 (Z)** des Regionalplans der Region Nürnberg soll die Gewinnung von Bodenschätzen vorzugsweise in den Vorrang- und Vorbehaltungsgebieten realisiert werden. Sofern ein Abbau außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltungsgebiete realisiert werden soll, ist das Erfordernis hierfür nachzuweisen. Für die geplante Erweiterung kann keine Lage innerhalb eines Vorrang- oder Vorbehaltungsgebiets für Bodenschätze gem. Regionalplan attestiert werden. In den vorliegenden Unterlagen findet eine Auseinandersetzung mit dem regionalen Erfordernis statt (Anlage: Erfordernis des Sandabbaus am Standort Schwabach-Wolkersdorf).

Hinsichtlich der regionalen Bedarfssituation von (Quarz-)Sand befindet sich derzeit ein einschlägiger Fachbeitrag des LfU in Erarbeitung. Eine abschließende Einschätzung zur Bedarfssituation kann daher derzeit aus regionalplanerischer Sicht nicht vorgenommen werden, zumal viele der in den Unterlagen gemachten Angaben lediglich auf Schätzungen/Prognosen basieren. Es wird jedoch anerkannt, dass die Nähe des Unternehmens zu lokalen Abnehmern in der Region, die geringen Entfernung zum Ballungsraum Nürnberg und den dortigen Abnehmern, wie in den Unterlagen dargelegt, Gunstfaktoren darstellen und eine Nichtverwirklichung des Vorhabens vermutlich weitere Transportwege als bisher zur Folge hätte. Zudem weist die Fläche im regionalen Vergleich eine besondere Eignung hinsichtlich der Rohstoffvorkommen in Bezug auf die anstehenden Mächtigkeiten auf. Es handelt sich bei den geplanten Erweiterungsflächen um ein gut erkundetes Vorkommen, das laut Unterlagen seit dem Jahr 1990 im Rahmen mehrerer Bohrungen, zuletzt 2019, (Projektbeschreibung S. 11 sowie Bestandsplan Geologie/Boden/Grundwasser) untersucht wurde. Die anstehenden Quarzsande weisen eine besonders hohe Eignung zum Abbau auf und eignen sich u.a. zur Verwendung als hochwertiger Betonsand. Die geplanten Erweiterungsflächen stellen ein gut erkundetes Vorkommen, mit im regionsweiten Vergleich überdurchschnittlich hohen Mächtigkeiten, die im Trockenabbau gewinnbar sind, dar. Darüber hinaus handelt es sich um die Erweiterung eines bestehenden Betriebes, so dass die erforderlichen Gerätschaften sowie Erschließungsstrukturen bereits vor Ort vorhanden sind.

Zudem sollen gem. Grundsatz **5.2.2 (G)** des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch die Gewinnung von Bodenschätzen so gering wie möglich gehalten werden. Laut der LEP-Begründung tragen u.a. der Rohstoffabbau in zusammenhängenden Abaugebieten (Konzentration), der flächensparende Abbau, der Abbau möglichst mächtiger Lagerstätten sowie die möglichst vollständige Nutzung der Vorkommen zur Eingriffsminimierung bei.

Bei den geplanten Erweiterungsflächen handelt es sich um Waldflächen innerhalb des Verdichtungsraums Nürnberg/Fürth/Erlangen/Schwabach. Gemäß dem Ziel **5.4.4.1 (Z)** des **Regionalplans** soll die Flächensubstanz des Waldes im Verdichtungsraum erhalten werden. Zudem sind die betroffenen Waldflächen als Erholungswald Stufe II sowie als regionaler Klimaschutzwald gem. Waldfunktionsplan kartiert. Bezüglich des erforderlichen Waldausgleichs ist daher eine Abstimmung mit den forstwirtschaftlichen Fachstellen angezeigt.

Die Erweiterungsflächen liegen zudem innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Im Gebiet Kappelberg und Ellbogental“ der Stadt Schwabach. Gemäß **7.1.3.5 (Z)** des **Regionalplans** sollen die bestehenden Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region langfristig in ihrem Bestand gesichert werden. Eine diesbezügliche Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Stellen ist daher zwingend erforderlich. Nach Rücksprache mit der höheren Landesplanungsbehörde, liegt eine naturschutzfachliche Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde vor, die im Hinblick auf die Lage im LSG zu der Einschätzung kommt, dass davon auszugehen ist, dass mit der geplanten Erweiterung erhebliche Schädigungen des Naturhaushalts und insbesondere der Lebensraumfunktion verbunden sind, die aus Sicht der hNB nicht im notwendigen Maß vermieden und kompensiert werden können.

Eine erforderliche Erschließung sowie die technischen Betriebseinrichtungen sind am Standort bereits vorhanden. Die Erweiterungsflächen sollen aus der bestehenden Grube heraus angefahren werden. Als Betriebszufahrt soll laut Unterlagen weiterhin die vorhandene Zufahrt über die am südlichen Ortsrand von Wolkersdorf gelegene Einmündung in die B2 genutzt werden. Laut dem Grundsatz **5.2.4 (G) des Regionalplans** ist bei der verkehrlichen Erschließung im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenbauverwaltung und der betroffenen Gemeinden eine Vermeidung bzw. Minimierung von daraus resultierenden Belastungen insbesondere der Ortsdurchfahrten anzustreben. Dabei sind auch Summenwirkungen mehrerer gleichzeitiger Abbauvorhaben zu berücksichtigen. Eine diesbezügliche Abstimmung mit den verkehrlichen Fachstellen wird empfohlen.

Ziel **5.2.3 (Z)** des **Regionalplans** sieht vor, dass die Abaugebiete entsprechend einer vorausschauenden Gesamtplanung, soweit möglich Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt, einer Folgefunktion zu geführt werden sollen. Als Renaturierung ist laut Unterlagen die vollständige Wiederbewaldung und Herstellung von Waldmänteln sowie Waldinnenrändern geplant.

In Bezug auf die vorgesehenen Renaturierungsmaßnahmen ist eine enge Abstimmung mit den naturschutzfachlichen und forstwirtschaftlichen Fachstellen angezeigt.

Redaktionelle Hinweise: Der Übersichtslageplan „Festlegungen Regionalplan“ (Anlage 02) ist im Maßstab 1: 50.000 dargestellt und entspricht somit nicht der rechtsgültigen Darstellung des Regionalplans (1: 100.000). Die in der Legende verwendeten Signaturen für die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Bodenschätze entsprechen nicht den in der Kartendarstellung richtigerweise verwendeten Planzeichen der Regionalplanung (abweichende Farbgebung in der Legende).

Zusammenfassend ist aus regionalplanerischer Sicht festzustellen, dass aufgrund der regionsweit überdurchschnittlich hohen Mächtigkeiten der Sandvorkommen, die im Trockenabbau gewonnen werden können, der Erweiterungsfläche eine gewisse regionalplanerische Bedeutung für die regionale Rohstoffversorgung zugemessen werden kann. Es bestehen Erschließungsstrukturen, die genutzt werden können und die dortige Abbautätigkeit dient der regionalen sowie lokalen Versorgung mit Baustoffen und liegt insbesondere auch in räumlicher Nähe zu wesentlichen Abnehmern. Die räumlich nächstgelegenen im Regionalplan ausgewiesenen Gebiete für den Sandabbau liegen hingegen ca. 11 bis 16 km entfernt, so dass das Abaugebiet im regionsweiten Maßstab eine, vergleichsweise isolierte Lage, ohne weitere Abbaustellen in direkter räumlicher Nähe einnimmt. Somit kann aus regionalplanerischer Sicht, bezogen auf den vorliegenden Einzelfall, ein Erfordernis für den Abbau außerhalb von VRG/VBG attestiert werden. Hinsichtlich der Lage im Wald sind Abstimmungen mit den forstwirtschaftlichen Fachstellen sowie bezüglich der Lage im LSG mit den naturschutzfachlichen Stellen erforderlich, die zu keinem negativen Ergebnis führen dürfen.

Aus regionalplanerischer Sicht wird daher empfohlen, nur dann keine Einwendungen zu erheben, sofern Abstimmungen mit den forstwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Stellen in o.g. Weise erfolgen und diese zu keinem negativen Ergebnis gelangen.

i.A.

Weber

REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Region Nürnberg (7)

bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken · Postfach 6 06 · 91511 Ansbach



Planungsverband
Region Nürnberg
Hauptmarkt 16

90403 Nürnberg

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

PVRN-344.
30.10.2025

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

24/RB7 832001 FÜ
Christof Liebel

E-Mail: christof.liebel@reg-mfr.bayern.de		
Telefon / Fax 0981 53-	Erreichbarkeit	Datum
1514 / 981514 Zi. Nr. 445		12.01.2026

Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG); Planfeststellungsverfahren für den Leitungsabschnitt A-West des 380-kV Ersatzneubauprojekts Raitersaich - Ludersheim - Sittling - Altheim (LH-07-B170 / LH-08-B171 / LH-08-B82 / LH-08-103) („Juraleitung“)

Der Netzbetreiber TenneT TSO GmbH beantragt mit den vorliegenden Unterlagen die Planfeststellung nach §§ 43 ff., 43 m des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) für die Errichtung und den Betrieb des Abschnitts A-West der 380-kV-Drehstrom-Höchstspannungsfreileitung Raitersaich-Altdorf b. Nürnberg/Winkelhaid-Sittling-Altheim (UW Raitersaich West, Markt Roßtal bis zur Gemeindegrenze Winkelhaid).

Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebes wurden durch das Bundesbedarfsplangesetz (§ 1 Abs. 1 BBPIG i.V.m. Anlage zum BBPIG; Projekt Nr. 41 „Höchstspannungsleitung Raitersaich-Altdorf b. Nürnberg/Winkelhaid-Sittling-Altheim, Drehstrom Nennspannung 380 kV“) festgestellt.

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt die vorhandene 220 kV-Freileitung durch eine leistungsstärkere 380 kV-Leitung zu ersetzen. Zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung muss die bestehende 220 kV-Leitung während der Bauphase in Betrieb bleiben, weshalb der Neubau nicht auf gleicher Trasse erfolgt. Mittelfristig soll der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung erfolgen. Der im Zuge des Abschnitts A-West beantragte Rückbau umfasst 134 Masten auf einer Länge von ca. 37,4 km. Der Ersatzneubau der 380-kV-Freileitung erfolgt in zwei Teilstrecken. Die erste Teilstrecke verläuft vom UW Raitersaich West bis zur geplanten Kabelübergangsanlage Wolkersdorf (KA-WOLK). Der zweite Abschnitt erstreckt sich von der geplanten Kabelübergangsanlage Katzwang (KA-KATW) bis zur Gemeindegrenze von Winkelhaid. Die Errichtung der beiden Kabelübergangsanlagen ist Bestandteil des Abschnitts A-West, wohingegen für den zwischen den beiden Teilstrecken liegenden Erdkabelabschnitt „A-Katzwang“ ein eigenes Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird. Als Folgemaßnahmen des Vorhabens werden zudem Umbauten verschiedener 110-kV-Leitungen sowie einer 20-kV-Leitung beantragt.

Die geplanten neu zu errichtenden Freileitungen des Abschnitts A-West bestehen insgesamt aus 89 Masten auf einer Länge von ca. 35 km. Der gesamte Teilabschnitt A-West verläuft dabei im Gebiet der Planungsregion Nürnberg (7) in den Gemeindegebieten von Großhabersdorf, Roßtal, Rohr, Wendelstein und Winkelhaid sowie den Stadtgebieten von Nürnberg und Schwabach und den gemeindefreien Gebieten Forst Kleinschwarzenlohe, Fischbach, Feuchter Forst und Winkelhaid.

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Frachtanschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27

Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weltweite Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4

Tumitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456

E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet <http://www.regierung.mitelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Das gesamte Vorhaben „Juraleitung“ wurde von der Vorhabenträgerin in sechs Genehmigungsabschnitte unterteilt (s. Erläuterungsbericht Tabelle 2, S.20):

Abschnitt	380-kV-Ltg. (UW – UW)	Genehmigungsbehörde	Bemerkung
A-West	Raitersaich_West – Ludersheim_West	Regierung von Mittelfranken	Eigenständige Planfeststellung zur Zulassung Kabelabschnitt A-Katzwang zwischen Freileitungsteilstrecken
A-Katzwang			Genehmigung UW Ludersheim_West mit Planfeststellung beantragt
A-Ost		Regierung der Oberpfalz	Genehmigung Kabelabschnitt Mühlhausen mit Planfeststellung beantragt
B-Nord	Sittling – Ludersheim_West	Regierung von Oberbayern	--
B-Süd		Regierung von Niederbayern	--
C	Altheim – Sittling	Regierung von Niederbayern	--

Tabelle 1: Genehmigungsabschnitte des Vorhabens „Juraleitung“

Beschreibung der geplanten Maßnahmen im Abschnitt A-West:

Neubau 380-kV-Freileitung, Masten 1 bis 44 (UW Raitersaich West – KA-WOLK)

Die Teilstrecke verläuft über etwa 17,1 km zwischen dem UW Raitersaich West und der Kabelübergangsanlage Wolkersdorf. Auf den ersten 44 Masten verläuft die geplante Leitung in östliche Richtung und lehnt sich an den Verlauf der bestehenden 220-kV Leitung Ludersheim-Aschaffenburg an.

Die Masten 1 und 2 liegen innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebiets und grenzen an das Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen WK 66. Zudem liegen die Masten 6,11,12,13 und 15 innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Roßtal“. Die Masten 22,23, 24, 30 und 31 liegen im LSG „Südliches Mittelfränkisches Becken westlich d. Schwäbischen Rezat und Rednitz mit Spalter Hügelland, Abenberg-Hügelgruppe und Heidenberg“.

Für die Standorte der Masten 38 und 39 besteht eine Landschaftsschutzverordnung für das ehemalige Übungsgelände der US-Army (LSG). Die Maststandorte M11 und 12 liegen randlich innerhalb des Vorbehaltsgebiets für Windkraftanlagen WK 7a. In vier Teilbereichen des Abschnitts ist eine Waldüberspannung geplant (M 10-15, M 21-25, M 30-32, M 33-35). Im Abschnitt zwischen Mast 30 und 32 ist der geplante überspannte Waldbereich als Bannwald ausgewiesen sowie als regionaler Klimaschutzwald gem. Waldfunktionsplan kartiert. Der zu überspannende Bereich zwischen Mast 33 und 35 weist die Funktionen regionaler Klimaschutzwald sowie Erholungswald Stufe II gem. Waldfunktionsplan auf. Alle von der geplanten Trasse gequerten Waldbereiche in diesem Teilabschnitt sind als Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Erholung gem. Begründungskarte Erholung (Karte 5) des Regionalplans gekennzeichnet.

Neubau 380 KV-Freileitung, Masten 45 bis 89 (KA-KATW – Abschnitt A-Ost bei Mast 90, Gemeinde Winkelhaid)

Auf dem zweiten, ca. 17,5 km langen, Teilstück des Neubaus verlässt die Trassenführung des geplanten Ersatzneubaus die Trasse der bestehenden 220-kV Leitung und verläuft in nordöstlicher Richtung, von kleineren Abweichungen abgesehen, weitgehend gebündelt mit der BAB 6. Der gesamte Teilabschnitt verläuft im Verdichtungsraum Nürnberg-Fürth-Erlangen-Schwabach gem. LEP (Anhang 2, Strukturkarte). Zwischen den Masten 53 und 54 werden der Ludwig-Donau-Main-Kanal und anschließend die BAB 6 gekreuzt. Zwischen den Masten 59 und 60 wird die BAB 73 gequert. Die geplanten Masten 45 und 46 liegen innerhalb von Waldfächern, die als regionaler Klimaschutzwald und Erholungswald Stufe II gem. Waldfunktionsplan kartiert sind. Ab dem geplanten Maststandort 52 bis zum Übergang in den Abschnitt A-Ost bei Mast 90 soll eine Waldüberspannung umgesetzt werden. Die betroffenen Waldfächern weisen vielfältige Waldfunktionen gem. Waldfunktionsplan auf, u.a. regionaler Klimaschutzwald sowie Erholungswald Stufe II. Die Masten 53 bis 65 befinden sich innerhalb von Bannwald und liegen zudem im LSG „Südliches Mittelfränkisches Becken westlich d. Schwäbischen Rezat und Rednitz mit Spalter Hügelland, Abenberg-Hügelgruppe und Heidenberg“. Die Masten 45 und 46

liegen in einem LSG der Stadt Nürnberg. Ab Mast 54 verläuft die geplante Trasse vollständig innerhalb des SPA-Gebiets „Nürnberger Reichswald“. Die Maststandorte 55 und 56 liegen benachbart zum FFH-Gebiet „Kornberge bei Worzeldorf“, welches überspannt wird.

Ab Mast 66 liegt der geplante Trassenverlauf innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgeländes gem. Regionalplan, zudem liegen zahlreiche Maststandorte zwischen M66 und M89 innerhalb der direkt an die BAB 6 angrenzenden Waldflächen, die überwiegend als Schutzwald für Immissionen, Lärm und lokales Klima gem. Waldfunktionsplan kartiert sind.

Alle von der geplanten Trasse gequerten Waldbereiche in diesem Teilabschnitt (M 45 – M 89) sind als Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Erholung gem. Begründungskarte Erholung (Karte 5) des Regionalplans gekennzeichnet. Der Waldbereich angrenzend an die Maststandorte 55 und 56 ist zudem als Schwerpunkt des Erholungsverkehrs gem. Waldfunktionsplan kartiert. Die geplanten Maststandorte 74, 76 und 77 befinden sich in direkter räumlicher Nähe zu Bereichen mit anmoorigen Böden gem. der Moorbodenkartierung des LfU. Laut Unterlagen wird dieser Bereich bauzeitlich durch Zuwegeungen und Arbeitsflächen beansprucht, jedoch soll kein Mast im Bereich der Moorböden errichtet werden (Unterlage 8.1, S. 46).

Neubau der Kabelübergangsanlagen Wolkersdorf (KA-WOLK) und Katzwang (KA-KATW)

Zwischen dem geplanten Erdkabelabschnitt bei Katzwang und den Abschnitten, die als Freileitung ausgeführt werden, ist die Errichtung von Kabelübergangsanlagen (KÜA) zu Beginn und am Ende des Erdkabelabschnitts erforderlich. Für die KÜA Wolkersdorf wird laut Planunterlagen eine Grundfläche von ca. 6.300 m² dauerhaft benötigt, wovon ca. 1.600m² nach der Errichtung dauerhaft versiegelt sein werden. Die KÜA Katzwang soll eine Grundfläche von ca. 15.200m² in Anspruch nehmen. Hinzu kommen ca. 9.650 m² an bauzeitlich benötigten Flächen, wovon ca. 6.080m² dauerhaft versiegelt bleiben werden. Beide Übergangsanlagen sollen mit einem Objektschutzstreifen von 5m Breite sowie einem 7m breiten Grünstreifen umgeben werden. Zudem soll jeweils eine dauerhafte Zuwegung errichtet werden. Für den Bau der Kabelübergangsanlagen werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in o.g. Umfang in Anspruch genommen. Angrenzend an die geplante KA-WOLK befindet sich das Vorranggebiet für Bodenschätze QS 1 gem. Regionalplan der Region Nürnberg. Durch die Errichtung der beiden Kabelübergangsanlagen werden voraussichtlich keine regionalplanerischen Festlegungen berührt.

Folgemaßnahmen sowie Rückbau der bestehenden 220-kV-Freileitung

Als unmittelbare Folgemaßnahmen des Vorhabens werden mit den vorliegenden Unterlagen auch abschnittsweise Umbauten verschiedener 110-kV-Leitungen sowie einer 20-kV-Leitung beantragt. Eine Übersicht der Folgemaßnahmen des Abschnitts A-West ist in nachfolgender Tabelle (Erläuterungsbericht Tab. 4, S. 24) dargestellt. Eine Betroffenheit regionalplanerischer Festlegungen ist durch die Maßnahmen voraussichtlich nicht verbunden.

Zudem wird mit den Unterlagen der Rückbau der bestehenden 220-kV-Leitung Ludersheim-Aschaffenburg (LH-07-B48) im Leitungsabschnitt zwischen Mast 6 und Mast 136 sowie des Abzweigs Raitersaich (LH-07-B48b) beantragt. Der Rückbau im Abschnitt LH-07-B48 umfasst 130 Masten auf einer Länge von ca. 36 km sowie 4 weitere Masten auf einer Länge von ca. 1,5 km im Bereich des Abzweigs Raitersaich.

Maßnahme	Bauwerksnummer (Anl. 5.1)	Maßnahmenumfang		Bemerkung
		Masten	Trassenlänge	
Umbau 110-kV-Ltg. Gebersdorf – Münch-erlbach (LH-07-G301)	6	11 Masten	4,0 km	Absenkung des Erdseils von Erdseilspitze auf Traverse I infolge des Neubaus der 380-kV-Leitung LH-07-B170 sowie Austausch des Lichtwellenleiter-Erdseils
Umbau 110-kV-Bahnstromltg. Grönhart – Nürnberg (Bl. 418)	7	2 Masten	0,3 km	Hochsetzen des Erdseils auf Erdseilspitze infolge des Rückbaus der 220-kV-Leitung LH-07-B48
Umbau 110-kV-Leitung Gebersdorf – Weißenburg (T009)	8	2 Masten	0,2 km	Neuverlegung eines Erdseils infolge des Rückbaus der 220-kV-Leitung LH-07-B48
Umbau 110-kV-Leitung Mast 54 – Ludersheim (T047)	9	2 Masten	0,2 km	Umbau Mast 48 mit Erdseilspitze sowie Hochsetzen des Erdseils von Traverse I auf neue Erdseilspitze infolge des Rückbaus der 220-kV-Leitung LH-07-B48
Umbau Mittelspannungsleitung	10	12 Masten	1,0 km	Verlegung der Mittelspannungsleitung zur Baufeldfreimachung für die KA-KATW

Tabelle 2: Mit den Unterlagen beantragte Folgemaßnahmen

Bewertung aus regionalplanerischer Sicht

Die neu geplante Trasse verläuft über landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie durch Waldbereiche, mit vielfältigen Waldfunktionen. Einige Maststandorte befinden sich innerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Ein Teil des Trassenverlaufs (ab Mast 52) liegt im Verdichtungsraum Nürnberg-Fürth-Erlangen-Schwabach gem. LEP (Anhang 2, Strukturkarte). Im Bereich des Trassenverlaufs sind laut Unterlagen (Erläuterungsbericht, Kap. 8.2.6) mehrere Waldüberspannungen auf einer Länge von insgesamt ca. 17,9 km geplant.

Das Vorhaben entspricht dem **Ziel 6.1.1 des Landesentwicklungsprogramms** Bayern (LEP), demgemäß die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen ist und klimaschonend zu erfolgen hat. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung, Energienetze sowie Energiespeicher.

Nach **Grundsatz 6.1.2 (LEP)** sollen Planungen und Maßnahmen zum Neubau oder Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen energiewirtschaftlich tragfähig unter besonderer Berücksichtigung der Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung sowie der Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Kommunen (z.B. für Bau-, Gewerbe- und Erholungsgebiete) und der Belange des Orts- und Landschaftsbildes erfolgen. Eine ausreichende Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung ist in der Regel dann gegeben, wenn die Höchstspannungsfreileitungen folgende Abstände einhalten:

- mindestens 400 m zu
 - a) Wohngebäuden im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im Innenbereich gemäß § 34 des Baugesetzbuchs, es sei denn Wohngebäude sind dort nur ausnahmsweise zulässig,
 - b) Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen,
 - c) Gebieten die gemäß den Bestimmungen eines Bebauungsplans vorgenannten Einrichtungen oder dem Wohnen dienen, und
- mindestens 200 m zu allen anderen Wohngebäuden.

Beim Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen sollen erneute Überspannungen von Siedlungsgebieten ausgeschlossen werden.

Eine erneute Überspannung von Wohngebieten findet im vorliegenden Teilabschnitt des Ersatzneubaus nicht statt. Die im LEP genannten Abstände zu Gebäuden mit Wohnnutzung können gem. der

vorliegenden Unterlagen (Fachbeitrag Umwelt, Kap. 4.2.2.2) nicht an allen Stellen eingehalten werden. In den Unterlagen wird zwar auf eine lediglich geringe Unterschreitung der Regelabstände des LEP, sowie teilweise bestehende Vorbelastungen betroffener Siedlungsbereiche, wie die Lage hinter der Autobahn oder von Lärmschutzwällen, benachbarte Straßen und Bahnlinien sowie die Bestandstrasse hingewiesen. Um dem Grundsatz 6.1.2 LEP, der dem Schutz der Gesundheit besonderes Gewicht bemisst, adäquat Rechnung zu tragen, sollte aus regionalplanerischer Sicht dennoch geprüft werden, ob eine durchgehende raumverträgliche Einhaltung der erforderlichen Abstände zu Wohngebäuden auf dem gesamten Trassenverlauf umgesetzt werden kann.

Die Mastneubauten nehmen auch landwirtschaftlich bewirtschaftete Fläche in Anspruch (vgl. **LEP 5.4.1 (G)**), ein dauerhafter Eingriff in die Agrarlandschaft erfolgt in der Regel durch die Maststandorte jedoch eher kleinflächig. Teilweise gehen die Flächenversiegelungen für neu zu errichtende Masten auch mit einer Entsiegelung im Bereich der zurückzubauenden Bestandsmasten einher. Die Errichtung der Kabelübergangsanlagen mit Zuwegungen führt zum Verlust landwirtschaftlicher Flächen in den dauerhaft versiegelten Bereichen. Als Vermeidungsmaßnahmen sind u.a. eine bodenkundliche Baubegleitung sowie allgemeine Maßnahmen zum Bodenschutz vorgesehen (Tab. 2 Fachbeitrag Umwelt).

Bei den geplanten Waldeingriffen ab Mast 35 ist (**Z**) **5.4.4.1 des Regionalplans** zum Erhalt der Flächensubstanz des Waldes im Verdichtungsraum zu beachten. Demgemäß soll die Flächensubstanz des Waldes im Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen/Schwabach erhalten werden, soweit sie nicht ohnehin durch Bannwaldverordnung gesichert ist. Insbesondere im Hinblick auf die betroffenen Waldflächen mit besonderen Waldfunktionen inkl. der Bannwaldstandorte, ist daher eine enge Abstimmung mit den forstfachlichen Stellen erforderlich. Wie in den Unterlagen (LBP, Kap. 5.4.5) beschrieben, hat für die Eingriffe im Bannwald und die Waldflächen im Verdichtungsraum ein Ausgleich im Verhältnis 1:1 erfolgen.

Einige Maststandorte liegen innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltungsgebiets LB 4 „Waldgebiete und Höhenzüge im Mittelfränkischen Becken“ gem. Regionalplan der Region Nürnberg. Gemäß (**G**) **7.1.3.1 des Regionalplans** soll in den landschaftlichen Vorbehaltungsgebieten der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Hinsichtlich der Einhaltung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege ist daher eine enge Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Stellen angezeigt.

Mehrere geplante Masten liegen randlich innerhalb bzw. direkt angrenzend zu rechtskräftigen Vorbehaltungsgebieten für Windkraftanlagen des Regionalplans. Gemäß (**G**) **6.2.1.3 des Regionalplans** soll in den Vorbehaltungsgebieten für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen der Nutzung der Windkraft bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Negative Auswirkungen, die zu einer potenziellen Einschränkung der Windkraftrutzung im Gebiet führen können, sind folglich möglichst zu vermeiden. Aus regionalplanerischer Sicht sollten daher die Auswirkungen auf die tangierten rechtskräftigen Vorbehaltungsgebiete für Windkraft, unter Beachtung der Raumverträglichkeit, so weit wie möglich minimiert werden.

Einzelne Maststandorte grenzen an das FFH-Gebiet „Kornberge bei Worzeldorf“, welches überspannt wird, zudem liegt der geplante Trassenverlauf in weiten Teilen innerhalb des SPA-Gebiets „Nürnberger Reichswald“. Die geplante Leitung verläuft teilweise auch durch Landschaftsschutzgebiete. Gem. (**Z**) **7.1.3.5 des Regionalplans** soll das Europäische Lebensraumnetz Natura 2000, bestehend aus Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und Vogelschutzgebieten, erhalten und gepflegt werden. Die bestehenden Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region sollen langfristig in ihrem Bestand gesichert werden. Laut Unterlagen (Unterlage 8.5.1, S. 152) wurden für die innerhalb von Natura 2000-Gebieten gelegenen Standorte Verträglichkeitsuntersuchungen durchgeführt, die ergeben haben, dass das Vorhaben, teilweise unter der Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen, zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete führt. Eine diesbezügliche Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Stellen ist angezeigt.

Abschließend ist festzustellen, dass das Vorhaben der im überragenden öffentlichen Interesse liegenden Sicherung der Energieversorgung dient. Durch den beabsichtigten Rückbau der bestehenden 220-kV-Freileitung werden zudem partielle Entlastungen z.B. in Siedlungsköpfen angestrebt.

Aus regionalplanerischer Sicht wird daher abschließend empfohlen, keine Einwendungen zu erheben, sofern Abstimmungen mit den naturschutzfachlichen Stellen sowie mit den forstwirtschaftlichen Stellen in o.g. Weise erfolgen und diese zu keinem negativen Ergebnis führen und sofern dem Grundsatz 6.1.2 LEP, inklusive der geforderten Prüfung auf vollständige raumverträgliche Einhaltung der erforderlichen Abstände zu Wohngebäuden, sowie dem Grundsatz 6.2.1.3 des Regionalplans hinsichtlich der Minimierung von Auswirkungen auf rechtskräftige Windenergiegebiete, Rechnung getragen wird.

i.A.

Weber